

Im Reise- und Versandbuchhandel lassen sich mit gewissen Abweichungen die Bewertungsgrundsätze des Sortimentes verwenden. Hier muß vor allem ein gewisser Prozentsatz für Ladenaufwände, antiquarische Bücher und die aus Rücksendungen eingegangenen Bücher berücksichtigt werden, was bis zu einem gewissen Grade auch für das Sortiment im allgemeinen gilt.

Die Bewertung von antiquarischen Vorräten richtet sich nach der Gangbarkeit und Beschaffenheit und unterliegt damit einer völlig individuellen Behandlung. Namentlich kommt es in ähnlicher Weise wie bei Zeitschriftenreihen darauf an, ob die Werke in den Bereich der von der Firma ausgeübten Spezialtätigkeit fallen, oder ob es sich um Gelegenheitskäufe handelt. Es ist üblich, je nach der Verschiedenheit der Richtung des betreffenden Antiquariats die Vorräte aus Einkäufen der verschiedenen Jahre mit einem steigenden Prozentsatz abzuschreiben. Das im Antiquariat arbeitende Kapital sollte mindestens etwa zweimal im Jahre umgesetzt werden, d. h. also, daß das Lager eines etwa 200 000 RM umfassenden Antiquariats mit nicht mehr als höchstens etwa 100 000 RM zu Buch stehen müßte. Speziell für das wissenschaftliche Antiquariat möchten wir folgende Richtschnur geben:

Antiquariatszeitwert in %

Wechselnd in Anlehnung an Antiquariatskataloge, Auktionswerte und Inserate 33%.

Bewertet werden nur gute Zeitschriften, neuere und letzte Auflagen gängiger Werke sowie vergriffene und seltene Werke.

4. Musikalienverlag. Die im Musikalienverlag üblichen Bewertungsmethoden richten sich in erster Linie nach der Art der verlegten Musik (ernste Musik, Orchester- und Bühnenwerke, Editionen, Theaterverlag, Musikliteratur usw.) sowie nach dem Umfange des Verlages hinsichtlich der Zahl der Verlagsobjekte. Dementsprechend lassen sich zwei Bewertungsmethoden unterscheiden, die beide als handelsüblich bezeichnet werden können:

a) die schematische Methode, bei der die Vorräte gemessen bzw. gewogen und nach einem Durchschnittspreis pro Kubikmeter oder Kilo bewertet werden. Ergänzt wird diese Methode häufig durch eine gewisse Gruppeneinteilung je nach den Absatzverhältnissen, wobei die Durchschnittssätze verschieden hoch angesetzt werden;

b) die individuelle Bewertungsmethode, die vom reinen Herstellungspreis des einzelnen Werkes ausgeht und ebenfalls in Form einer Gruppeneinteilung die verschiedene Gangbarkeit berücksichtigt. Dabei unterliegt die Beurteilung der Gangbarkeit verschiedenen Gesichtspunkten, je nachdem, ob es sich um langsam, aber sicher absehbare ernste Musik oder Editionen oder rasch veraltende Schlagermusik handelt. Partituren und Musikliteratur werden nach den im Buchverlag herrschenden Bewertungsgrundsätzen behandelt. Besonderheiten gelten für die Bewertung des Reihmaterials von Bühnen- und größeren Orchesterwerken.

Verlagsrechte gehören grundsätzlich weder in die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- noch Vermögenssteuerbilanz, ebenso sind Platten und Stiche in Anbetracht der vervollkommenen modernen Reproduktionsverfahren höchstens mit dem Metallwert anzusetzen.

5. Musikalienfortiment. Im Musikalienhandel wird ebenso wie im übrigen Sortiment nach der Gangbarkeit unterschieden, nur sind die Abschreibungssätze angesichts der verschiedenen Rabattierung und der Eigenart der Musikalien anders gestaffelt. Im Musikalienfortiment mit gut assortiertem Lager wird, individuelle Abweichungen vorbehalten, im allgemeinen nachstehende Gruppeneinteilung befolgt:

Es werden vier Gruppen gebildet, und zwar:

I. Sogenannte Ordinärmusik, die im allgemeinen mit 50% und 7/8 geliefert wird. Diese ist in der üblichen Weise zu messen, wobei von einem Durchschnittsladenpreis pro Zentimeter in Höhe von etwa 20 RM ausgegangen werden kann, von dem jedoch mindestens 80% abzuziehen sind, was einen Durchschnittspreis von etwa 3 bis 4 RM pro Zentimeter ergibt.

II. Billige Editionen und Alben. Auch diese werden meistens mit 50% eingekauft; es dürfte daher gerechtfertigt sein, 66% vom Ladenpreis abzuziehen.

III. Sogenannte Nettoartikel (Klavierauszüge, Partituren, niedriger rabattierte Alben usw.), die mit 25 bis 40% geliefert werden. Als Durchschnittssatz kann 30% vom Ladenpreis angenommen werden.

IV. Musikliteratur und Textbücher. Hier sind etwa 40% vom Ladenpreis abzuziehen. Nimmt jedoch diese Gruppe einen größeren Umfang innerhalb des Lagers ein, so muß gegebenenfalls wie im Buchfortiment nach der Gangbarkeit unterschieden werden.

Während die Vorräte der Gruppe I gemessen werden, sind die Bestände der Gruppen II bis IV zu zählen. Aus diesen Gruppen

auszuscheiden sind die völlig ungangbaren Werke, ferner Antiquariat usw. Diese Bestände sollten in Form eines Gesamtpostens berücksichtigt werden, der den Makulaturwert wiedergibt.

Instrumente einschließlich Grammophonplatten und dergl. sind mit dem Anschaffungspreis (Einkaufspreis) abzüglich eines der Gangbarkeit entsprechenden Abschlags von etwa 25 bis 33% zu bewerten. Bei Grammophonplatten sind auch die etwaigen Umpresskosten abzuziehen. Bestandteile und Saiten von Instrumenten werden mit etwa der Hälfte bis zu einem Drittel des Einkaufswertes in Ansatz gebracht.

6. Kunstverlag. Grundsätzlich geht die Bewertung aus von den Herstellungskosten. Die Höhe der Abschreibungen muß sich sowohl bei Druckvorräten wie bei den durch Kauf erworbenen Platten für Handpressendrucke nach den jeweiligen Verkaufsergebnissen der Abzüge unter gleichzeitiger Berücksichtigung besonderer, die weitere Abzugsfähigkeit verminderer Momente richten. Man darf annehmen, daß bei der heutigen Schnellebigkeit die normale Absatzfähigkeit eines Kunstblattes in längstens drei Jahren erschöpft ist. Das gilt nur für diejenigen Motive, die bereits im ersten Jahre ihres Erscheinens befriedigende Aufnahme beim Sortiment gefunden haben. Meistens läßt sich in dieser Periode bereits erkennen, ob die Neuerscheinung weiteren Absatz erhoffen läßt oder ob es sich um einen Fehlschlag des Verlages handelt. Ist letzteres der Fall, so sind die Lagerbestände meistens wertlos und haben nur Makulaturwert. Besteht dagegen begründete Aussicht, in den beiden folgenden Jahren mindestens den gleichen Absatz wie im ersten Jahre zu haben, so ist dennoch dem mit dieser Annahme verbundenen Risiko durch entsprechende Abschreibungen von 50% und eventuell höher Rechnung zu tragen.

Dieselben Grundsätze können für die Abschreibungen auf bezahlte Platten Anwendung finden. Soweit es zweifelhaft ist, ob die Platten oder Druckstöcke noch für eine zweite Auflage gebraucht werden, werden die Platten nur mit dem Makulaturwert einzusetzen sein.

7. Kunsthandel. Angesichts der Eigenart des vom Kunstfortiment vertriebenen Handelsgutes erfolgt die Bewertung durchaus individuell an Hand der Anschaffungspreise unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Absatzfähigkeit der einzelnen Gegenstände. Die in der Vorkriegszeit vielfach übliche Durchschnittsabschreibung von 10% des gesamten Lagerwertes ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr ausreichend. Namentlich bei Reproduktionen, Originalgraphik und Rahmen pflegen sich die Abschreibungen zwischen 20 und 50% zu bewegen. Vielfach gewähren die Auktionspreise einen Anhaltspunkt für die Wertermittlung. Lagerbestände, die in drei bis höchstens fünf Jahren nicht abgesetzt sind, müssen, abgesehen von Sammlergraphik, Antiquariat, evtl. auch Gemälden und Bronzen, als unverkäuflich angesehen und können daher nur zu einem Erinnerungspreis eingesetzt werden. Meist erfolgt die Bewertung getrennt nach verschiedenen Gruppen, wobei z. B. Reproduktionen, Originalgraphik der Kunstverleger, Antiquariat, Kunstbücher und Mappenwerke, Gemälde, Kunstgewerbe, Bronzen, Rahmen und dergleichen unterschieden werden.

Nach den vorstehenden Bewertungsrichtlinien ist ausschlaggebend für die Bewertung der buchhändlerischen Lagerbestände die Gangbarkeit der einzelnen Werke bzw. Gruppen. Die Zusammenfassung der Vorräte in bestimmte Gruppen ist zweckmäßig und auch nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zulässig. Oberste Grenze der Bewertung bildet der Herstellungspreis im Verlag und der Anschaffungspreis (bzw. Ordinärpreis abzüglich Durchschnittsrabatt) im Sortiment, unterste Grenze der Makulaturwert. Es bleibt also ein erheblicher Spielraum für die individuelle Bewertung je nach der Zusammensetzung des Lagers und dem Charakter des Geschäfts. Zu beachten ist, daß vielfach erhebliche Lagerbestände infolge der kulturellen Wandlungen der beiden letzten Jahre unverkäuflich und damit Makulatur geworden sind. Trotzdem sei erneut vor einer übertrieben niedrigen Lagerbewertung gewarnt, weil die dadurch entstehenden stillen Reserven eines Tages doch in Erscheinung treten müssen und dann oftmals unliebsame steuerliche Überraschungen auslösen.

Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Finanzamt über die Lagerbewertung empfiehlt sich Beiziehung eines Gutachtens des Bundes reichsdeutscher Buchhändler.

Hinsichtlich der Bewertung der Leihbüchereien haben sich in der Praxis verschiedene Methoden entwickelt, ohne daß man ohne weiteres eine bestimmte Methode als handelsüblich bezeichnen könnte. Jedenfalls muß unterschieden werden zwischen großen, mittleren und kleineren Leihbüchereien und ferner zwischen wissenschaftlichen und belletristischen Leihbüchereien. Bei den wis-